Präsident Burkhard Guntau

Christliche Diakonie und Karitas in Deutschland

1. Diakonie und Karitas als Religionsausübung der christlichen Kirchen

Die 2000 jährige Geschichte der christlichen Kirche ist zugleich die Geschichte der Diakonie oder der Karitas. Das Christentum ist nicht auf den religiösen Kultus beschränkt. Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und sich des Nächsten anzunehmen. Die Bibel enthält das verpflichtende Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“. Die Hinwendung zum Mitmenschen bezeichnet man in der evangelischen Kirche nach dem griechischen Wort „Diakonia“ (Dienst) als Diakonie und in der katholischen Kirche nach dem lateinischen Begriff für Nächstenliebe „caritas“ als Karitas. Über die Jahrhunderte hinweg fand und findet diese Verpflichtung in den sieben Werken der Barmherzigkeit ihren Ausdruck: Durstige tränken, Hungrige speisen, Gefangene besuchen, Kranke heilen, Fremde beherbergen, Nackte kleiden und Tote begraben. Diakonie und Karitas ist christliche Religionsausübung in Gestalt konkreter Sozialarbeit. Sie dient dem Bemühen um menschengerechte und menschenwürdige Bedingungen der Lebensgestaltung. Der Dienst am Nächsten ist dabei uneigennützig. Es geht nicht darum, sich nur um Mitglieder der Kirche zu sorgen oder neue Mitglieder für die Kirche zu gewinnen. Der Tätigkeitsumfang diakonisch-karitativerer Arbeit ist nicht abschließender Natur und unterliegt einem steten Wandel. Die Kirchen sehen es als ihre Aufgabe an, neu auftretende Notlagen aufzuspüren, den Notleidenden ihre Stimme in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik zu leihen, sich um die Beseitigung der Ursachen der Notlage zu bemühen und ihre Folgen zu mildern. So arbeiten die Kirchen heute im Bereich der Kranken-, Behinderten- und Altenpflege, der Bildung in Kindergärten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft, in der Jugendhilfe, in Beratungsstellen, in der ambulanten Hilfe und vielen anderen Bereichen. Der christliche Auftrag zur Diakonie unterscheidet sie von einem privatwirtschaftlichen Arbeitgeber schon dadurch, dass die Gewinnmaximierung nicht im Vordergrund steht. Der Dienst ist gemeinnützig, also ohne das Bestreben nach Gewinn.

Das Diakonische Werk ist ein Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirchen. Die Diakonie beschäftigt heute rund 430.000 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und jeweils ca. 400.000 Ehrenamtliche, die weder von der Kirche noch vom Diakonischen Werk entlohnt werden. Es gibt etwa 27.000 diakonische Einrichtungen und Dienste mit insgesamt mehr als einer Million Betreuungsplätzen in Deutschland. Der Deutsche Caritasverband ist eine soziale

Hilfsorganisation der Römisch-Katholischen Kirche**.** Mit rund 490.000 hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und noch einmal so vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Karitas der größte private Arbeitgeber in Deutschland. Die Karitas nimmt weitgehend gleiche Aufgaben wie die Diakonie wahr. Mit über 25.000 Einrichtungen, darunter 950 Krankenhäuser, 1.410 Altenheime und 1.200 Jugendheime, Tagesstätten und Hilfsstationen und über 1,1 Millionen Plätzen/Betten ist sie unter den Wohlfahrtsverbänden in Deutschland der größte deutsche Wohlfahrtsverband. Das Diakonische Werk ist wie der Deutsche Caritasverband ein privatrechtlicher eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB.

2. Zuordnung von diakonischen und karitativen Rechtsträgern zur Kirche

Die Kirche bestimmt ihre Aufgabe im sozialen Bereich im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 4, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV) selbst. Da die diakonischen und karitativen Einrichtungen organisatorisch in der Rechtsform des Privatrechts als eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder als Stiftungen verfasst sind, bedarf es der förmlichen Zuordnung dieser Juristischen Personen zur Kirche, die nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Durch die Zuordnung wird erkennbar, dass die Kirche die Privatrechtssubjekte als ihre Lebens- und Wesensäußerung anerkennt. Die Zuordnung hat zur Folge, dass die zugeordnete Einrichtung an der grundgesetzlich garantierten Stellung der Kirche Anteil hat. Die Kirche kann verbindlich festlegen, was die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung in der Ausübung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen erfordert. Um die christliche Prägung zum Ausdruck zu bringen, kommt der Festlegung der Verhaltensanforderungen für die Mitarbeiterschaft eine große Bedeutung zu. Die katholische Kirche hat 1993 mit der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die EKD 2005 durch die Richtlinie des Rates der EKD „über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen. Das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss die Glaubwürdigkeit der Kirche und widerspiegeln. Früher konnte die Kirche in erheblichem Maße auf geistliche Orden in der Krankenpflege, der Bildung und Erziehung zurückgreifen, deren Angehörige mit religiöser Hingabe anspruchslos ihren Dienst versahen. Diese Quelle versiegt, so dass die diakonischen Träger auf den freien Arbeitsmarkt zurückgreifen müssen. Dabei wird um der christlichen Prägung der Einrichtung willen, die Kirchenzugehörigkeit zu einer wichtigen Anforderung bei der Einstellung. Die fachliche Qualität der diakonischen Einrichtungen muss denen anderer Anbieter gleichwertig

sein. Die Kirchen sind darauf angewiesen, entsprechendes Personal zu gewinnen und durch Fortbildung und Schulung auf dem jeweils neuesten Stand zu halten.

3. Anwendbarkeit staatlichen Rechts auf diakonische oder karitative Rechtsträger

Zwar kennt die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG keinen Gesetzesvorbehalt. Dies gilt allerdings nur für die religiöse Ausrichtung der Erfüllung des sozialen Auftrages der Kirche. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchen finden ihre Grenzen in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV. Diese konkretisiern sich in den Arbeitsschutzgesetzen, Vorschriften über berufliche Anforderungen, Arbeitszeit und Urlaub, den technischen, medizinischen, hygienischen Anforderungen an die Tätigkeitsausübung, einzuhaltende Kriterien der Arbeitssicherheit, der Buchführung und Bilanzierung, der Abrechnung von Entgelten, steuerrechtliche, baurechtliche Vorschriften und so weiter. Die diakonischen und karitativen Einrichtungen müssen sich ferner am Stand der Wissenschaft und Technik orientieren.

4. Finanzierung und Wettbewerb

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung diakonischer und karitativer Einrichtungen verursachen erhebliche und rasant steigende Kosten. Das gilt vor allem für Krankenhäuser, Behinderten- und Altenpflegeeinrichtungen oder für Kindergärten. Einrichtungen dieser Art können nicht darauf bauen, dass ihre Benutzer kostendeckende Entgelte selbst oder durch Kranken- oder Pflegegeldversicherungen erbringen. Die Kirche erbringt hohe Eigenleistungen für ihre diakonisch-karitativen Einrichtungen, die mehr als 10% ihrer Kosten decken. Sie sind aber nicht in der Lage, die Kosten insgesamt zu tragen. Daher sind die diakonisch-karitativen Einrichtungen in einem erheblichen Maße auf staatliche Förderung angewiesen. Dadurch geraten Diakonie und Karitas ungewollt in eine tatsächliche Abhängigkeit vom Staat. Auf dem freien Markt der Sozialleistungen treten zunehmend private Anbieter auf, deren Arbeitsbedingungen deutlich unterhalb der Standards der Diakonie – insbesondere im Lohnniveau und in der Ausbildung - liegen. Gleichzeitig werden die öffentlichen Zuschüsse gekürzt, was für eine Vielzahl von Einrichtungen existenzgefährdend ist. Dennoch gilt, dass sich die Kirche heute mit ihrer Diakonie und Karitas in der globalen Gesellschaft der Konkurrenz der Leistungsanbieter stellen muss. Diakonie und Karitas finden zwar durch ihr Handeln aus religiöser Verantwortung ein hohes Maß an Akzeptanz und Wertschätzung bei Christen wie Nichtchristen. Dies verschafft ihnen aber keinen Wettbewerbsvorteil. Denn selbst wenn der Einzelne lieber sein Kind in einen christlichen Kindergarten oder eine christliche Schule schicken, oder sich lieber

in einem christlichen Krankenhaus behandeln lassen oder lieber in einer christlichen Alteneinrichtung seinen Lebensabend verbringen möchte, muss er entscheiden, ob er sich das christliche Angebot leisten kann.

5. Soziale Verantwortung des Staates

Der Staat hat bis zum Ende des 19. Jahrhunderts so gut wie keine soziale Verantwortung für seine Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Erst die Umwälzungen der industriellen Revolution haben den Staat genötigt, die Sozialversicherung einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 20 Abs. 1 GG ein „sozialer demokratischer Rechtsstaat“. Soziale Verantwortung des Staates dient der Sicherung einer menschenwürdigen und menschengerechten Existenz, in der sich die Freiheit des Einzelnen entfalten kann. Der deutsche Staat ist gekennzeichnet durch eine Kombination von steuerfinanzierter Armutsbekämpfung und der Absicherung der großen Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie einer den gewohnter Lebensstandart sichernden Altersversorgung durch gesetzliche Sozialversicherungen. Dieses Modell geht auf die christliche Sozialethik zurück. Es war lange Zeit vorbildlich. Es steht aber heute angesichts ökonomischer und sozialer Wandlungsprozesse vor grundlegenden Herausforderungen. Die Sozialstaatlichkeit erfordert in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung nicht, dass der Staat und nur er, die Sorge für die soziale Sicherung und Gerechtigkeit zu tragen hat. Diese Aufgabe fällt ihm vielmehr nur dort und insoweit zu, wo die Gesellschaft hierzu selbst nicht in der Lage ist. Im pluralen Gemeinwesen stehen alle gesellschaftlichen Gruppen und Kräften, angefangen von der Familie (Art. 6 GG), der Wirtschaft (Art. 14 GG), der Kultur bis hin zu den Kirchen, in sozialer Verantwortung. Die Gemeinwohlorientierung sichert den inneren Frieden der Gesellschaft. Ein Wohlfahrtsstaat, der direkt eingreift und die Gesellschaft ihrer Mitverantwortung beraubt, löst den Verlust an menschlicher Energie und das Aufblähen eines Staatsapparates aus, der mehr von bürokratischer Logik als dem Bemühen beherrscht wird, sich dem Menschen zuzuwenden, der ihn verwaltet aber nicht in seiner personalen Einmaligkeit ernst nimmt. Der Sozialstaat gewinnt an prägender Kraft für die Gesellschaft, wenn die staatlich gewährleistete Versorgung durch Eigenverantwortung des Einzelnen für sich, sein Schicksal und sein Leben wie die Verantwortung für das Gemeinwohl der vom Staat unabhängigen Institutionen begleitet werden. Dies trägt in hohem Maße dazu bei, der Gesellschaft ein menschengerechtes Gesicht zu geben. Das heißt aber nicht, dass sich der Staat darauf beschränken darf, nur Impulse zu setzen oder Anregungen zu geben. Er hat nach der Verfassung eine wichtige, originäre Gestaltungs- und Finanzierungsaufgabe. Wie der Auftrag zur Gestaltung der Lebensbedingungen wahrgenom-

men werden soll, wird vom Grundgesetz nicht im Einzelnen vorgegeben. Die Ausgestaltung des Sozialstaats ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

6. Kooperation von Staat und Kirche bei der Wahrnehmung der sozialen Verantwortung und Aufgabe

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei ihrer Gründung 1949 die über Jahrhunderte gewachsene diakonisch-karitative Tätigkeit der Kirchen vorgefunden. Art. 20 Abs. 1 GG begründet eine Staatsaufgabe aber kein Staatsmonopol. Der Staat muss seine soziale Verantwortung nicht durch eigene staatliche Träger erfüllen. Er kann die freien Träger in die Erfüllung einbeziehen. Das Grundgesetz enthält keine Festlegung wie der Staat gegenüber dem Anspruchsberechtigten das Ziel erreicht. Soweit und solange kirchliche und andere freie Träger eine ausreichende Versorgung gewährleisten, kann der Staat darauf verzichten, eigene Einrichtungen zu schaffen. Die gesetzlichen Regelungen sehen daher ein Nebeneinander von öffentlichen und freien Trägern vor und verpflichten den Staat, die freien Träger nicht zu verdrängen. Der Bürger soll auswählen können, ob er in ein christliches Krankenhaus oder Altersheim in Anspruch nehmen will oder nicht, ob er seine Kinder in einem kirchlichen Kindergarten christlich erziehen lassen will oder nicht. Diese Entscheidungsfreiheit ist Ausdruck seiner Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Dem Erhalt der Pluralität dient die rechtlich vielfach normierte Verpflichtung zur Kooperation. Die Probleme entstehen jedoch in der Praxis dadurch, dass die staatliche Planung, soziale Dienste möglichst flächendeckend und gleichmäßig anzubieten, immer engmaschiger geworden ist. Hinzu kommen die Begründung von Rechtsansprüchen für soziale Leistungen, Vorgaben über Mindeststandards, deren Einhaltung die Voraussetzung für die finanzielle staatliche Zuwendung darstellt, ohne die die diakonischen und karitativen Träger nicht arbeiten können. Es gilt heute wieder einen gesellschaftlichen Konsens darüber zu erreichen, wie eine dem Menschen wirklich gerecht werdende Sozialpolitik aussehen soll. Der Mensch darf nicht als bloßer Kostenfaktor behandelt werden. Statt immer mehr Leistungen anzubieten, muss wieder stärker die Eigenverantwortung bewusst in den Blick genommen werden.

7. Schlussbetrachtung

Diakonie und Karitas entfalten sich in Deutschland unter den Bedingungen der Marktwirtschaft. Soziale Gerechtigkeit ist Grundlage jeder friedlichen Gesellschaftsordnung. Das Selbstverständnis der Kirchen in ihrem sozialen Handeln ist in der Beziehung zu Gott zu sehen. Diakonisch-karitatives Handeln ist immer zugleich Praxis des christlichen Glaubens und

gilt allen Menschen, unabhängig von Religion Hautfarbe und Herkunft. Diakonie und Karitas zeichnen sich durch hohe Fachlichkeit, Kompetenz, Engagement und Zugewandtheit zu den Menschen aus, für die die Einrichtungen arbeiten und für die, die in ihnen arbeiten. Der christliche Charakter der Einrichtungen, wird nicht nur in der äußeren Gestaltung erkennbar – wie in Bildern, Kruzifixen, christlichen Symbolen – sondern auch durch Angebote zu gottesdienstlicher Gestaltung des Tages- und Kirchenjahreszeiten mit ihren Festen, durch Andachten, Gesprächen über Glauben , Lied und Gebet wie vor allem durch die Zuwendung in der Seelsorge. Ich möchte zur Verdeutlichung ein aktuelles Beispiel aus der deutschen sozialpolitischen Diskussion nennen: Die Pflege eines alten und kranken Menschen ist aufwändig. Man kann sie in unterschiedliche Pflegehandlungen und anderen Leistungen wie Zuhören, sich Zeit nehmen und anderes unterteilen. Gegenwärtig gibt es die Tendenz, die Vergütung ausschließlich auf Verrichtungen wie Körperpflege, Haare kämmen und Füttern zu beschränken. Eine Pflege jedoch, die ohne persönliche Zuwendung zum Menschen nur die Verrichtungen nach Minuten abrechnet, zerstört die Grundlage einer die Menschenwürde achtenden Gesellschaftsordnung. Die aus der christlichen Verantwortung und Verpflichtung entstandene Diakonie und Karitas hat über Jahrhunderte vorgelebt, was es bedeutet, seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst. Es gilt heute wieder einen gesellschaftlichen Konsens zu erreichen, der diesen Ausgangspunkt bewusst mit in den Blick nimmt. Diese Diskussion muss aus christlicher Sicht in der Gesellschaft immer neu geführt werden, damit die Würde und das Wohl jedes Menschen gewahrt bleiben.